

Festsetzungen in Textform !

Zum Bebauungsplan Nr. 20 Ka-Me

1. Die Sockelhöhe (OKF) muß 30 cm über Terrain betragen.
2. Geschosshöhen dürfen in WR-Gebieten max 3,00 m betragen.
3. Nebenanlagen gem. § 14 Abs. 1 BauNVO vom 26.11.68 sind in WR-Gebieten nicht gestattet.
Ausnahme; Überdachte Schwimmbäder mit einem Wasserinhalt von max. 50 cbm und einer max., Hallenhöhe von 2,50 m über Terrain.
4. Die Errichtung von Garagen ist nur innerhalb der Baugrenzen oder an den dafür festgesetzten Stellen zulässig. Die Anwendung des § 23 BauNVO vom 26.11.68 für Garagen wird hiermit ausgeschlossen. Die Garagenhöhe darf max 3,60 m nicht überschreiten. Nebeneinanderliegende Garagen sind in ihren Maßen aufeinander abzustimmen.
5. Einfriedungen sind grundsätzlich nur in Form von Anpflanzungen im rückwärtigen Grundstücksteil zulässig. Zur Sicherheit dürfen Drahtzäune bis zu einer Höhe von 0,90 m in die Anpflanzung eingesetzt werden.
Ausnahme: Die durch Zeichnung festgesetzten Jägerzäune mit einer max. Höhe von 0,80 m.
6. Die im Bebauungsplan festgesetzten Pflanzflächen (pfg) sind als Schutzpflanzungen mit einheitlichen Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen und dauernd zu unterhalten. Es sind im Abstand von 1,00 x 1,00 m folgende Gehölze zu verwenden: Feldahorn (*Acer campestre*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Hasel (*Corylus avellana*), Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Hundsrosen (*Rosa canina*), Apfelrosen (*Rosa rugosa*), Traubenkirschen (*Prunus serotina*), Schneeball (*Viburnum opulus*), Pfaffenhütchen (*Evonymus europaeus*), Kornelkirsche (*Cornus mas*).